

ORH-Bericht 2023 TNr. 61

Jugendförderung und Förderung der landesweit tätigen Jugendverbände durch den Bayerischen Jugendring

Jahresbericht des ORH

Der Vollzug der Jugendförderung wurde dem Bayerischen Jugendring als übertragene Aufgabe zugewiesen. Der Freistaat finanziert diese vollständig aus Haushaltsmitteln. Förderrichtlinien dazu kann demnach nicht der Bayerische Jugendring, sondern nur das zuständige Sozialministerium erlassen.

Der Fördervollzug durch den Bayerischen Jugendring zeigte zahlreiche Mängel und haushaltsrechtliche Verstöße. Der ORH empfiehlt dem Sozialministerium, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den korrekten Fördervollzug des Bayerischen Jugendrings dauerhaft sicherzustellen.

Beschluss des Landtags

vom 14. Juni 2023
(Drs. 18/29391 Nr. 2r)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, Mängel beim Fördervollzug abzustellen und in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring ein Verfahren für den effizienteren und schnelleren Erlass von Förderrichtlinien zu entwickeln. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2023 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27. November 2023
(IV2/0012-1/1107)

Im Rahmen der jüngsten Genehmigungsverfahren seien zahlreiche Anpassungen und Änderungen in den Richtlinien vorgenommen worden, die zukünftig den Fördervollzug verbessern sollen. Dazu würden z. B. rechtzeitige Antragstellung, das Auszahlungsverfahren sowie die Dokumentation der Antragsprüfung zählen. Der Bayerische Jugendring (BJR) habe außerdem zugesichert, die vom ORH festgestellten Defizite in der Verwaltungspraxis abzustellen und ein stärkeres Augenmerk auf die jährliche Verwendungsnachweisprüfung zu legen. Das Sozialministerium werde dies stichprobenweise überprüfen.

Die Jugendförderung werde so effizient wie möglich gestaltet. Dazu würden die Verfahrensabläufe gestrafft und damit effizienter gestaltet werden. Dies solle insbesondere durch kürzere Vorläufe

und kürzere Abstimmungsschleifen zwischen allen Beteiligten und eine rechtzeitige Erarbeitung und Vorlage auslaufender Richtlinien erfolgen.

Anmerkung des ORH

Hinsichtlich der bisher ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des **Fördervollzugs** wurde den Anliegen des ORH im Wesentlichen entsprochen. Der ORH behält sich vor, deren Wirksamkeit ggf. zum Gegenstand weiterer Prüfungen zu machen.

Unklar bleiben allerdings die einzelnen neu gestalteten Abläufe zum effizienteren und schnelleren Erlass von Förderrichtlinien und die hierzu festgelegten Kompetenzbereiche. Die Stellungnahme lässt die Darstellung messbarer und konkreter Schritte und Neuerungen vermissen.

Zum Erlass von Förderrichtlinien im Bereich der Jugendarbeit hatte das Finanzministerium mit Schreiben vom 30.05.2023¹ dem Sozialministerium Folgendes mitgeteilt: Für den Erlass von Förderrichtlinien sei zwar das für den Zuwendungsbereich und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortliche Ministerium nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zuständig. Das Finanzministerium schlägt vor, dass die Richtlinien im Entwurf vom BJR ausgearbeitet und fachlich mit dem Sozialministerium abgestimmt werden können. Das Sozialministerium könne sich dann die abgestimmten Richtlinienentwürfe zu eigen machen und zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Auskünften zur Einwilligung an das Finanzministerium und zur Anhörung an den ORH übersenden.

Der ORH teilt die haushaltsrechtliche Einordnung des Finanzministeriums und befürwortet dessen Vorschlag.

Mit Schreiben vom 27.12.2023² hatte das Sozialministerium dem BJR mitgeteilt, dass es seine bisherige Rechtsposition zur Richtlinienerlasskompetenz des BJR ausdrücklich nicht aufgeben; damit widerspricht es weiter der Rechtsauffassung des ORH und des Finanzministeriums.

Im Übrigen hatte der ORH im Rahmen des Jahresberichts darauf hingewiesen, dass auch das

¹ Gz. 14/11-L 2380-2/22.

² Gz. IV2/6522.01-2/173.

Kultusministerium und das Landwirtschaftsministerium Jugendförderprogramme unterhalten. Um dem Risiko von Doppelförderungen zu begegnen, bedarf es einer interministeriellen Abstimmung und Abgrenzung von Förderbereichen. Die Stellungnahme des Sozialministeriums lässt offen, ob und mit welchem Ergebnis die Abstimmung und Zuordnung der Jugendförderprogramme stattgefunden hat. Bei der ressortübergreifenden Abstimmung könnten auch parallele Förderbereiche harmonisiert und doppelte Verwaltungsstrukturen aufgelöst werden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 19. Juni 2024

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die konkreten Verbesserungen im Richtlinienverfahren darzustellen. Des Weiteren wird um Stellungnahme zum künftig vorgesehenen Verfahren zum Erlass von Förderrichtlinien gebeten. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums für Familie, Arbeit
und Soziales**

vom 13. Dezember 2024
(IV2/0012-1/1107 und
IV2/0756-1/699)

Das Sozialministerium berichtet in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Im Jahr 2024 sei mit dem BJR ein festes Verfahren zur Fortschreibung auslaufender Richtlinien vereinbart worden. Diese würden mindestens sechs Monate vor Auslaufen im Änderungsmodus vom BJR beim Sozialministerium eingereicht. Die Entwürfe würden dann nach Abstimmung mit dem BJR dem Finanzministerium und dem ORH vorgelegt. Die Richtlinien würden nunmehr das Logo des Sozialministeriums und des BJR enthalten. Erbetene weiterführende Auskünfte und Unterlagen seitens ORH oder des Finanzministeriums würden zeitnah nachgereicht. Etwaige Maßgaben würden umgesetzt und die Richtlinien veröffentlicht. Durch die Änderungen solle das gesamte Verfahren verkürzt werden.

Zudem habe am 14.11.2024 eine Sonderdienstbesprechung zwischen Sozialministerium und BJR stattgefunden. Dabei seien Maßnahmen und Mittel besprochen worden, um Richtlinienverfahren und den Fördervollzug weiter zu verbessern.

Anmerkung des ORH

Das laut Sozialministerium mit dem Finanzministerium abgestimmte Verfahren könnte die Fortschreibung von Richtlinien grundsätzlich beschleunigen.

Aktuell zeigt es noch keine Wirkung. Im Dezember 2024 wurden zwei Richtlinien des BJR übermittelt, deren Fortschreibungsprozesse ein Jahr bzw. drei Jahre gedauert haben, weil Anfragen des Finanzministeriums zu weiterführenden Auskünften nicht zeitnah bearbeitet worden waren.

Die Maßnahmen und Mittel zur Verbesserung des Richtlinienverfahrens und Fördervollzugs sowie das künftig vorgesehene Richtlinienverfahren sind im Detail nicht bekannt. Offenbar führten sie zu keiner Angleichung der Rechtsauffassungen zum Richtlinienverfahren. Das Finanzministerium teilte mit Schreiben vom 19.12.2024 - also nach der abgestimmten Stellungnahme des Sozialministeriums an den Landtag - mit, dass das Richtlinienverfahren des Sozialministeriums weiter nicht den gesetzlichen Regelungen für den Erlass von Richtlinien entspreche. Das Umwelt- und Kultusministerium erlassen die Richtlinien, deren Vollzug auf den BJR übertragen wurde, selbst.

Das Staatsministerium der Finanzen und Heimat sei nach wie vor zur Abstimmung über ein gangbares Verfahren bereit. Diese Abstimmung sollte nunmehr auf der Grundlage der o .a. Stellungnahme erfolgen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 4. Juni 2025

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, zur Abstimmung und Verbesserung des Richtlinienverfahrens Stellung zu nehmen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 erneut zu berichten.